

Zivilrecht Droit civil

Zivil- und Zivilprozessrecht - KGE (Einzelrichter der I. Zivilrechtlichen Abteilung) vom 4. Mai 2022, X. c. Y. AG - TCV C1 22 7

Einwilligung des Verletzten in eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB); Prüfprogramm der Berufungsinstanz

- Die von den Parteien in der Berufung und der Berufungsantwort vorgebrachten Beanstandungen geben der Berufungsinstanz das Prüfprogramm vor, indem diese den angefochtenen Entscheid grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin überprüft (E. 1.2.2 und 2.3).
- Soweit eine Rechts- oder Tatfrage im Berufungsverfahren aufgeworfen wird und dadurch zum Prüfprogramm gehört, verfügt das Berufungsgericht bei seiner Überprüfung über vollständige Kognition (E. 1.2.2).
- Aus dem Verzicht einer Partei, umgehend ein Verfahren zur superprovisorischen Untersagung einer Publikation einzuleiten, darf nicht auf die Billigung deren Inhalts und damit nicht auf eine Einwilligung in eine Persönlichkeitsverletzung durch den Verletzten geschlossen werden (E. 2.1 und 2.3).

Consentement du lésé à une atteinte à la personnalité (art. 28 CC) ; étendue de l'examen de l'autorité d'appel

- Les griefs soulevés par les parties dans l'appel et la réponse à l'appel définissent l'étendue de l'examen de l'autorité d'appel, qui ne revoit en principe la décision attaquée que sous l'angle des points critiqués (consid. 1.2.2 et 2.3).
- Lorsqu'une question de droit ou de fait est soulevée en appel, l'autorité d'appel dispose d'un plein pouvoir de cognition pour examiner celle-ci (consid. 1.2.2).
- Le fait qu'une partie renonce à demander à titre superprovisionnel l'interdiction d'une publication ne signifie pas qu'elle approuve le contenu de celle-ci, ni qu'elle consent à une atteinte à la personnalité (consid. 2.1 et 2.3).

Aus den Erwägungen

1.2 Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. (...)

1.2.2 Die Begründungspflicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 311 Abs. 1 in fine i.V.m. Art. 310 ZPO) verlangt vom Berufungskläger, dass er der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist und abgeändert werden soll (Begründungslast).

(...)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 147 III 176 E. 4.2.1 mit weiteren Verweisen) zur Berufung zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfechtet, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrecht erhalten lassen. Die Berufungsinstanz ist somit nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten (Bundesgerichtsurteil 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler/Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., 2016, N. 30 ff. zu Art. 311 ZPO). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, jene Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Inhaltlich ist die Rechtsmittelinstanz dabei weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen kann.

In diesem Sinne geben die in der Berufung vorgebrachten Beanstandungen zwar das Prüfprogramm vor, indem der angefochtene Entscheid grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Berufungsgericht in rechtlicher Hinsicht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia* (Art. 57 ZPO), jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. Ebenso wenig ist es in tatsächlicher Hinsicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sachverhaltsrügen der Parteien

im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; Bundesgerichtsurteil 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1). Sofern eine Rechts- oder Tatfrage im Berufungsverfahren aufgeworfen bzw. thematisiert wird, verfügt das Berufungsgericht bei seiner Prüfung über eine vollständige Kognition (BGE 144 III 394 E. 4.1.4 und 4.3.2.1). Es kann daher die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (Bundesgerichtsurteile 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1 und 4A_376/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.1 und 3.2.2).

Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2). Ob die Berufung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, ist nachfolgend bei deren Behandlung zu prüfen.

2. Die Y. AG betreibt mehrere Hotels und Restaurants mit einer Vielzahl von Angestellten. X. ist als Gewerkschafter tätig. Im Jahre 2020 kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorgaben durch die Y. AG als Arbeitgeberin, namentlich im Zusammenhang mit der Kündigung von Mitarbeitern. Im Sommer 2020 erschien im Walliser Boten ein Bericht darüber, in welchem der Beklagte als Gewerkschafter sowie der Geschäftsführer der Klägerin als Vertreter der Arbeitgeberin zu Wort kamen und überdies der Chef der kantonalen Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zitiert wurde. Die Y. AG sah sich durch mehrere Aussagen von X. in diesem Zeitungsartikel widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt, was sie zur Klage gegen diesen veranlasste. Darin beantragte sie die Feststellung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch mehrere Aussagen des Beklagten, deren künftige Unterlassung, die Urteilspublikation in verschiedenen Varianten und die Leistung von Schadenersatz sowie Genugtuung.

2.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist

(Art. 28 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 28a ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten (Abs. 1 Ziff. 1), eine bestehende Verletzung zu beseitigen (Abs. 1 Ziff. 2), die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Abs. 1 Ziff. 3), dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Abs. 2) und auf Schadenersatz, Genugtuung sowie Herausgabe eines Gewinnes nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen (Abs. 3).

Art. 28 ZGB enthält keine Umschreibung des rechtserheblichen unerlaubten Verhaltens, das die Verletzung der Persönlichkeit begründet. Das Zivilrecht bietet grundsätzlich Schutz gegen verschiedenste Arten und Modalitäten von Verletzungen. Geschützt sind auch juristische Personen, deren Recht auf freie wirtschaftliche Entfaltung wie auch deren Anspruch auf soziale Geltung (Bundesgerichtsurteil A_456/2013 vom 7. März 2014 E. 2; BGE 121 III 168 E. 3). Um als Persönlichkeitsverletzung zu gelten, muss eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit stets eine gewisse Intensität erreichen, so dass ein eigentliches "Eindringen" vorliegt. Erfolgt der Eingriff in die Persönlichkeit im Rahmen eines Presseberichts mittels darin enthaltenen Behauptungen, ist darauf abzustellen, welcher Gesamteindruck dadurch aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung, also nach einem objektiven Massstab, bei einem durchschnittlichen Leser entsteht (BGE 147 III 185 E. 4.2.3 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre). Vom Gesetzeswortlaut von Art. 28 ZGB her ist jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich (Persönlichkeit als absolutes Rechtsgut), wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verletzte hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verletzung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzenden der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt (BGE 144 III 1 E. 4.4).

2.2 In Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen und nach Darlegung von Rechtsprechung sowie Lehre qualifizierte die Vorinstanz in ihrer E. 5 die von der Klägerin gerügten Aussagen als persönlichkeitsverletzend und mangels eines öffentlichen Interesses sowie infolge fehlender Einwilligung zur Veröffentlichung des Zeitungsartikels als widerrechtlich. Die Stellungnahme des Geschäftsführers vom 2. Juli 2020 zu Fragen des Journalisten vermöge keine Einwilligung zur Veröffentlichung der Zitate des Beklagten darzustellen (angefochtenes Urteil E. 5.8).

Infolge dessen hiess die Vorinstanz die Feststellungsklage kombiniert mit dem Antrag auf Urteilspublikation unter Strafandrohung im Unterlassungsfall (angefochtenes Urteil E. 6), die Unterlassungsklage unter Strafandrohung im Wiederholungsfall (angefochtenes Urteil E. 7), die Schadenersatzklage (angefochtenes Urteil E. 8) und die Genugtuungsklage (angefochtenes Urteil E. 9) gut.

2.3 In seiner Berufung macht X. als Berufungskläger einzig geltend, dass die Berufungsbeklagte in die Verletzung ihrer Persönlichkeit eingewilligt habe. Damit stellt er die Persönlichkeitsverletzung als solche durch seine von der Klägerin gerügten Aussagen nicht in Frage. Dies mag erstaunen, gerade bei anwaltlicher Vertretung, weil das Gesetz selbst die unerlaubten Verhaltensweisen nicht umschreibt, diese eine gewisse Schwere aufweisen müssen und die Beurteilung behaupteter Persönlichkeitsverletzungen letztlich auf einer Abwägung des jeweils zuständigen Gerichts im Einzelfall beruht, die vor erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren nicht zwingend gleich ausfallen muss. Da nun aber der Berufungskläger die Persönlichkeitsverletzung als solche in seiner Berufung nicht thematisiert, bildet sie nicht Prüfprogramm im Rechtsmittelverfahren. Mangels diesbezüglicher Beanstandungen in der Berufung musste und konnte sich die Berufungsbeklagte in ihrer Berufungsantwort damit auch nicht befassen. Letztlich zu keinem anderen Ergebnis würde man gelangen, wenn man die Rüge der Bejahung der Persönlichkeitsverletzung durch die Vorinstanz als im allgemein gefassten Berufungsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage mitenthaltend sehen wollte. Denn die Berufung setzt sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz mit keinem Wort auseinander, so dass sie nicht gehörig begründet wäre, was das Nichteintreten auf dieselbe nach sich ziehen würde (zu dem sich aus den in der Berufung erhobenen Beanstandungen ergebenden Prüfprogramm des Berufungsgerichts sowie zum Nichteintreten auf die Berufung bei fehlender Begründung s. vorne E. 1.2.2).

Der Berufungskläger bringt vor, der Journalist des Walliser Boten habe die Klägerin darüber informiert, dass er einen Artikel im Zusammenhang mit den Entlassungen durch die Arbeitgeberin vorbereite. Durch die Zustellung einer Liste von Fragen habe die Klägerin gewusst, über welche Vorwürfe im Zeitungsartikel geschrieben würde, zumal daneben noch arbeitsrechtliche Streitigkeiten hängig gewesen seien und der Geschäftsführer in seiner Antwort bestätigt habe, von Gerüchten im Zusammenhang mit der Klägerin gehört zu haben. Es sei daher erstaunlich,

dass die Klägerin nicht versucht habe, das Erscheinen des Artikels mittels superprovisorischer Massnahmen zu verhindern. Daraus folge, dass die Klägerin durch ihr passives Verhalten stillschweigend bzw. konkludent ihre Einwilligung zur Publikation im Walliser Bote und derart zur Verletzung ihrer Persönlichkeit gegeben habe. Dieser Standpunkt ist rechtlich nicht haltbar. Die Einwilligung der Klägerin müsste sich auf die Aussagen des Beklagten beziehen. Deren Billigung durch Stillschweigen gegenüber den Zeitungsverantwortlichen käme zum vornherein nur dann in Frage, bliebe indes dennoch fraglich, wenn die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt über die Aussagen des Beklagten und deren Wiedergabe im WB-Artikel im Bilde gewesen wäre. Solches wird in der Berufung jedoch nicht geltend gemacht. Konsultiert man den vom Berufungskläger zitierten Mailverkehr zwischen Journalist und Klägerin, stellt man sogar fest, dass darin die Aussagen des Beklagten nicht thematisiert und deren Aufnahme in die geplante Publikation nicht erwähnt wurde. Ohnehin darf aus dem Verzicht einer Partei, umgehend ein Verfahren zur superprovisorischen Untersagung einer Publikation einzuleiten, nicht auf die Billigung deren Inhalts geschlossen werden. Eine Einwilligung der Klägerin zu den von ihr gerügten Behauptungen des Beklagten liegt daher offensichtlich nicht vor. Anderweitige Rechtsfertigungsgründe werden in der Berufung nicht vorgebracht. (...).

Die von der Vorinstanz erkannten Rechtsfolgen der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung - deren Feststellung kombiniert mit Urteilspublikation, deren Unterlassung, Schadenersatz und Genugtuung - wurden vom Berufungskläger nicht zum Gegenstand seiner Berufung gemacht; er beschäftigt sich darin in keiner Weise mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, so dass auf die Berufung, sofern die genannten Rechtsfolgen aufgrund des allgemein gefassten Berufungsantrags Prüfprogramm des Rechtsmittelverfahrens wären, nicht eingetreten werden könnte (zu dem sich aus den Berufungsbeanstandungen ergebenden Prüfprogramm des Berufungsgerichts sowie zum Nichteintreten auf die Berufung bei fehlender Begründung s. vorne E. 1.2.2). Gleiches gilt sinngemäss für die Widerklage des Beklagten, die durch die Vorinstanz abgewiesen und vom Widerkläger in seiner Berufung mit keinem Wort thematisiert wurde.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Berufung, soweit darauf eingetreten werden kann, demzufolge abzuweisen.